

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## W.O.A.R. – Webwarriors ohne Angst & Reue

### § 1 Geltungsbereich

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Werbeagentur W.O.A.R. – Webwarriors ohne Angst & Reue (nachfolgend „Agentur“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der bestellungsgültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Agentur stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(2) Der Kunde ist Verbraucher, soweit der Zweck der Leistung nicht seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### § 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde beauftragt die Agentur mit der Beratung bezüglich aller Fragen im Zusammenhang mit der Werbung, dem Produktdesign und –labeling, dem Marketing und der Verkaufsförderung für das Produkt des Kunden.

(2) Die Tätigkeit der Agentur umfasst auch die Konzeption und Durchführung konkreter Werbemaßnahmen sowie auf Verlangen des Kunden die Produktion des notwendigen Werbe- und Verkaufsförderungsmaterials.

(3) Diese Vertragsbedingungen stellen Rahmenbedingungen dar. Konkrete Werbemaßnahmen sind in Gemäßheit mit dieser Rahmenvereinbarung jeweils aufgrund eines gesonderten, schriftlichen Auftrags des Kunden zu erbringen.

### § 3 Leistungen der Agentur

(1) Die Beratungsverpflichtung der Agentur umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Mitwirkung bei der Fortentwicklung der Werbestrategie und –taktik
- Beratung zu nationaler, regionaler oder lokaler Schwerpunktbildungen
- Empfehlungen zu Verbesserungen der Produkte und/oder deren Design
- Mithilfe der Aufstellung von Umsatzzielen
- Mitarbeit bei der Aufstellung des dazu nötigen Werbebudgets.

(2) Die von der Agentur zu erbringende Konzeption umfasst insbesondere:

- Die Erarbeitung eines Konzeptpapiers mit Festlegung der Marketingziele, Zielgruppen und der werblichen Positionierung
- Die Vorlage eines gestalterischen Konzepts in Form einer Werbeidee und Erläuterung der gestalterischen Intention für Marketing und Verkaufsförderung
- Die Erstellung eines Konzepts für Medienwerbung
- Die Erstellung eines Konzepts für die Produktausstattung
- Die Erstellung eines Konzepts für Verkaufsförderungsmaßnahmen.

(3) Nach Festlegung und auf Grundlage der Konzeption gestaltet die Agentur auf gesonderten Auftrag des Kunden gemäß § 2 Ziffer (3) die Werbemaßnahmen für das Produkt. Zur Gestaltung gehören insbesondere:

- Die Entwicklung von PR-Konzepten
- Die Erstellung von Druckerzeugnissen einschließlich der Layouts und Texte
- Bearbeitung von Drehbüchern für Fernsehwerbung sowie von Texten für Rundfunkwerbung
- Die Entwicklung von Ausstattungsskizzen.

(4) Werbemaßnahmen werden aufgrund gesonderten Auftrags gemäß § 2 Ziffer (3) entsprechend der im Einzelfall durch den Kunden zu genehmigenden Kostenvoranschläge durchgeführt. Zur Durchführung einer

Werbemaßnahme zählt insbesondere:

- Die Beschaffung und Prüfung der für die Erstellung der gemäß § 3 Ziffer (3) gestalteten Werbemaßnahmen erforderlichen Unterlagen (Fotografien, Zeichnungen, etc.)
- Die Produktion von Rundfunk- und TV-Werbespots sowie von Werbefilmen und Fotografien
- Die Beschaffung von Werbematerial und dessen Versand an die Werbeträger
- Einkauf von Werbezeit in TV und Rundfunk sowie von Spielzeit in Kinos; Versand der Werbefilme und Überwachung, Kontrolle der Abrechnungen und Rechnungslegung an den Kunden
- Einkauf von Anzeigen- und Plakatraum, Versand der Werbeunterlagen, Überwachung, Kontrolle der Abrechnungen und Rechnungslegung an den Kunden.

(5) Zur Effizienzkontrolle finden wiederkehrende Verbraucher- und Konkurrenzanalysen zur Marktforschung statt.

(6) Die Agentur steht zur Mithilfe bei Pressekonferenzen und Vertragsveranstaltung zur Verfügung. Sie wirkt bei der internationalen Koordination der Werbemaßnahmen mit.

### § 4 Leistungen des Kunden, Mitwirkungspflichten, Gestaltung der Zusammenarbeit

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur die für die Leistungserbringung gemäß § 3 wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit der Kunde der Agentur Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.

(3) Der Kunde hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als zehn Werktage, der Agentur mitzuteilen, ob er einen ihm von der Agentur unterbreiteten Vorschlag zur Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen gemäß § 3 Ziffern (3) und (4) mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt.

(4) Nimmt der Kunde den von der Agentur vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies als Genehmigung des mit dem Vorschlag der Agentur verbundenen Kostenvoranschlags.

### § 5 Vergütung der Agentur

(1) Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumungen der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, soweit nicht ein anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sämtliche Leistungen der Agentur verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

(2) Werden Leistungen der Agentur von größerem Umfang als ursprünglich vereinbart genutzt, ist die Agentur berechtigt, die Differenz zwischen der auf der Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD ermittelten Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu verlangen.

(3) Aufwendungsersatz für Auslagen der Agentur, insbesondere für Versand- und Vervielfältigungskosten, trägt der Kunde.

(4) Reisekosten zum Firmensitz des Kunden hat dieser zu tragen. Kosten für alle sonstigen Reisen werden dem Kunden nach seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung berechnet.

(5) Soweit weitere, das Angebot übersteigende Kosten entstehen, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert. Unvorhergesehene, vom Kunden selbst verschuldete Mehraufwände hat der Kunde in voller Höhe selbst zu tragen.

(6) Gesondert zu vergütende Leistungen der Agentur sowie Kostenerstattungen gemäß Ziffern (3) und (4) werden nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten durch die Agentur in Rechnung gestellt und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des fälligen Entgeltsbetrages durch den Kunden, ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Etwaige Mahnkosten hat ebenfalls der Kunde zu tragen.

## § 6 Einräumung von Nutzungsrechten, Namensnennung

(1) Die Agentur wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

(2) Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitiger getroffene Absprachen bei der Agentur.

(3) Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

(4) Bei Vervielfältigung und/oder Weiterleitung des Produkts wird der Kunde die Agentur als Urheber nennen.

## § 7 Haftung

(1) Die Agentur haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine etwaige Schadensersatzpflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für eine neue Konzeption, Planung und Herstellung der Werbeleistung. Eine Neugestaltung erfolgt nur bis zum vom Kunden freigegebenen Stand des Auftrags.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Die Agentur wird den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Werkzeuge vor Durchführung einer geplanten Werbemittelherstellung, schriftlich auf für einen ordentlichen Kaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Der Kunde hat das Recht, die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahmen auf eigene Kosten durch eine sachkundige Person seiner Wahl überprüfen zu lassen.

(3) Für die Wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten haftet die Agentur nicht.

(4) Soweit der Kunde selbst Dritte als Dienstleister ausgewählt hat, haftet die Agentur in diesem Falle nicht für hieraus entstandene Schäden.

## § 8 Wettbewerbsverbot

(1) Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur Unternehmen betreut, die gleichartige Produkte wie das Produkt des Kunden produzieren und/oder vertreiben.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich die Agentur mit der Erbringung von Werbeleistungen im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

## § 9 Vertraulichkeit

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlichen geschützte Materialien des Kunden oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln. Die Agentur verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios,

etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgänge haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

## § 10 Aufbewahrung

(1) Alle vom Kunden der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Kunden. Der Kunde kann diese jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, der Agentur an Unterlagen und/oder Gegenständen gemäß § 10 Ziffer (1) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 11 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Abnahme der Leistung gemäß § 3 scheitert oder wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

(4) Kündigt eine der Vertragsparteien in diesem Vertrag außerordentlich nach Ziffer (2), so entfällt jegliche Zahlungspflicht des Kunden an die Agentur; bereits in Rechnung gestellten Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Die Agentur ist zur Rückzahlung der bereits durch den Kunden gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von der Agentur erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

## § 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen und des mit der Agentur geschlossenen Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Die Agentur darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten. Der Kunde behält sich das Recht vor, Rechte aus diesem Vertrag an verbundene Unternehmen abzutreten. Im Übrigen kann der Kunde Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Agentur an Dritte abtreten.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit dem zwischen der Agentur und dem Kunden geschlossenen Vertrag ist der Gerichtsbezirk Koblenz. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.